



## **Bericht des Stadtrates an den Gemeinderat**

140879 / 713.00

**Auftrag**                      **Jürg Kappeler und Mitunterzeichnende**

betreffend

## **Talentklassen Chur mit Label "Swiss Olympic Partner School"**

### **Antrag**

Der Auftrag sei zu überweisen und gleichzeitig abzuschreiben.

### **Begründung**

#### **1. Ausgangslage**

Im Schuljahr 2016/2017 startete die Stadtschule mit dem Aufbau der Talentklassen Musik und Sport auf der Sekundarstufe I im Schulhaus Giacometti. Im Schuljahr 2020/2021 konnten erstmals alle sechs Klassen gebildet werden. Die angestrebten Klassengrößen und der Anteil des Talentbereichs Musik konnten jedoch noch nicht vollumfänglich erreicht werden.

An der Gemeinderatssitzung vom 19. November 2020 wurde der Evaluationsbericht "Talentklassen an der Stadtschule Chur" zur Kenntnis genommen. Inhaltlich wurden die von der Regierung bereits bewilligten konzeptionellen Anpassungen wie etwa Kompaktwochen, Urlaubspraxis, Stundenreduktion, Nachhol- und Stützunterricht aufgeführt und ein Ausblick auf die möglichen weiteren Entwicklungsschritte gemacht. Dabei ist die Sicherstellung eines ausreichenden Schulraumangebots mit genügend Kapazitäten für den polysportiven Sportunterricht ein wichtiges Thema, welches mit Blick auf die Schul- und Sportanlage Ringstrasse gewährleistet werden kann.





Inhaltliche bzw. konzeptionelle Weiterentwicklungen sind in den Bereichen der weiteren Optimierung des Stundenplans für die Sportlerinnen und Sportler sowie Musikerinnen und Musiker, der gewinnbringenden Ausgestaltung der Lernateliers und der Planung attraktiver Trainingsfenster für die Vereine angesiedelt. Ebenso wurde auf die Fragestellung zur Erlangung des Swiss Olympic Partner School Labels hingewiesen.

Die Debatte im Gemeinderat fokussierte auf alle Talentbereiche und verdeutlichte den Bedarf für eine inhaltliche Auseinandersetzung mit der Attraktivitätssteigerung für die Musikerinnen und Musiker und die Mädchen im Allgemeinen. Das Departement Bildung Gesellschaft Kultur ist an der Arbeit, in diesen beiden Bereichen Verbesserungen herbeizuführen.

## **2. Gesetzlicher Rahmen für Talentklassen und -schulen**

Das kantonale Schulgesetz (Gesetz für die Volksschulen des Kantons Graubünden, RB 421.000) ermöglicht den Schulträgerschaften die Führung von Talentklassen und -schulen. Diese Möglichkeit wurde im Schulgesetz der Stadt Chur (RB 711) unter Art. 22 "Begabtenförderung" aufgenommen.

Die Führung von Talentklassen bedarf einer regierungsrätlichen Bewilligung, welche aufgrund eines eingereichten Konzepts erteilt werden kann. Im Bereich des Unterrichts sind Abweichungen von der kantonalen Stundentafel (Unterrichtsfächer, Anzahl Lektionen) möglich, soweit der Lehrplan grundsätzlich eingehalten wird.

Die Verordnung zum Schulgesetz (BR 421.100) präzisiert die Zuständigkeit der Regierung zur Regelung der Aufnahme von Schülerinnen und Schüler in die Talentklassen, welche nur auf der Sekundarstufe I geführt werden können. In den Weisungen des Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartements (EKUD) zu den Talentschulen und -klassen vom 22. Dezember 2014 werden allgemeine Bestimmungen, etwa zur Finanzierung oder dem Abschluss einer zwingenden Verhaltensvereinbarung zwischen Schule, Schülerin bzw. Schüler und den Erziehungsberechtigten festgehalten. Weiter werden die Verantwortung der Schulträgerschaft, die personellen Voraussetzungen (bspw. Anstellung Koordinator/-in), die Regelung der Zusammenarbeit mit Sport- und Musikpartnern oder das Angebot einer geeigneten Tagesstruktur geregelt. Alles Punkte, die für die kantonale Bewilligung in einem Konzept abgearbeitet werden müssen.

In der Verordnung über das Aufnahmeverfahren betreffend Talentklassen (AVOT, RB 421.040) werden schlussendlich die Aufnahmekriterien und das -verfahren geregelt.



### **3. Swiss Olympic Partner School**

Swiss Olympic ist der Dachverband und das Nationale Olympische Komitee. Swiss Olympic fördert und entwickelt gemeinsam mit dem Bundesamt für Sport (BASPO) den Schweizer Nachwuchsleistungs- und Spitzensport.

Bekannt und bereits an der Stadtschule vertreten sind das Programm "Schule bewegt", die Swiss-Olympic-Talentcards und die im Sportunterricht auf allen Stufen aktiv vermittelten Werte und Haltungen "Spirit of Sport" (Respekt, Freundschaft, Höchstleistung). An der Gewerblichen Berufsschule Chur (GBC) bildet das Label Swiss Olympic Partner School seit zehn Jahren einen festen Bestandteil. Für die Talentklassen auf der Sekundarstufe I wurden seitens der Schuldirektion bereits 2019 erste Vorabklärungen getroffen.

Das Label Swiss Olympic Partner School zeichnet per Definition von Swiss Olympic hochwertige Bildungsinstitutionen aus, in welchen im Bereich der sportlichen Nachwuchsförderung die Vereinbarung des Unterrichts mit den Trainings- und Wettkampftätigkeiten in den Fokus gerückt wird.

### **4. Bedeutung des Swiss Olympic Partner School-Labels**

Das Swiss Olympic Partner School-Label verstärkt die Ausrichtung der Talentklassen auf den Leistungssport und ein sportfreundliches Klima an der Schule. Vor Ort ist der Koordinator für die Begleitung der Jugendlichen und ihrer Familien zuständig. Mit einer optimalen Zeitplanung (Unterricht, Training, Wettkampf, Regeneration etc.) arbeitet er für die Verbesserung der Vereinbarkeit von Schule und Sport.

Es kann festgehalten werden, dass sich die Grundvoraussetzungen von Swiss Olympic weitgehend mit der Haltung und Konzeption der Talentklassen der Stadtschule decken. Swiss Olympic meint dazu: "Eine «Swiss Olympic Label School» wird in der Öffentlichkeit als Institution für Nachwuchsleistungssportler wahrgenommen, durch deren Unterstützung sowohl schulischer Erfolg als auch ein Leistungssporttraining von hohem Umfang ermöglicht wird."

Wie im Auftrag festgehalten, erfüllen die Talentklassen Chur bereits heute einen Grossteil der von Swiss Olympic formulierten Kriterien. Anpassungen sind letztendlich im Bereich der wöchentlichen Stundendotationen der Talentklassen Chur notwendig. Im Vergleich zu den Kriterien liegen diese heute um rund vier Wochenlektionen zu hoch. Für den Stadtrat und die Bildungskommission bleibt die Gewährleistung der Anschlussfähig-



keit an weiterführende Ausbildungsangebote von zentraler Bedeutung. Dementsprechend sind sämtliche Kürzungen bei den Stundendotationen sorgfältig abzuwägen.

Das Swiss Olympic Partner School-Label darf als Gütesiegel für die Seriosität der sportlich ausgerichteten Schule bezeichnet werden. Es findet in der Gewerblichen Berufsschule Chur (GBC), welche dieses Label seit 2011 bereits trägt, seine natürliche Fortsetzung. Für die Aufnahme ausserkantonaler Talente könnte das Label künftig die Basis für eine Kostengutsprache des jeweiligen Schulträgers bilden.

Aktuell sind in der Schweiz 53 anerkannte Bildungseinrichtungen mit dem Swiss Olympic Partner School-Label ausgezeichnet worden: 26 auf der Sekundarstufe I (obligatorische Schulzeit) und 27 auf der Sekundarstufe II (nachobligatorische Schulen).

In Graubünden sind dies die Talentschule Davos (analog den Churer Talentklassen Musik und Sport) und die Gewerbliche Berufsschule Chur (GBC). In nahegelegenen Kantonen finden sich folgende weitere Schulen:

- auf der Sekundarstufe I: Kunst- und Sportschule Zürcher Oberland (Uster), Sportschule Rapperswil-Jona (Jona), Oberstufe Lindenhof (Wil), SBW Talent-Campus (St. Gallen), Sportschule Glarnerland (Glarus).
- auf der Sekundarstufe II: Scuola professionale per sportivi d'élite (Tenero), UNITED School of Sports AG (St. Gallen).

Die ausführliche Liste befindet sich in der Aktenauflage.

## **5. Bewerbungsdossier Swiss Olympic Partner School eingereicht**

Die Einreichung eines Bewerbungsdossiers für das Swiss Olympic Partner School Label ist nur alle zwei Jahre möglich. Die nächste Frist läuft am 30. November 2022 ab. Ende Dezember 2020 wurde von der Schuldirektion vorsorglich – und unter Vorbehalt sämtlicher weiteren Weichenstellungen – das erforderliche Bewerbungsdossier bei Swiss Olympic eingereicht. Der Stadtrat hat sich an seiner Sitzung vom 9. Februar 2021 mit dem Dossier und den erforderlichen Anpassungen auseinandergesetzt und unterstützt die Erlangung des Swiss Olympic Partner School-Labels für die Talentklassen Sport.

Im Austausch mit dem zuständigen Schulinspektor konnten auf der Basis der geltenden Stundenpläne der übrigen Talentschulen im Kanton die Möglichkeiten für Anpassungen ausgelotet werden. Der Entwurf eines möglichen, leicht reduzierten Stundenplans wurde bei der Schulleitung, dem Koordinator und den beteiligten Lehrpersonen im Schulhaus Giacometti in Vernehmlassung gegeben und im Detail überarbeitet.



## **6. Erforderliche Anpassungen an der Stundentafel**

Die vorgesehenen Anpassungen an der Stundentafel ermöglichen die Erreichung des von Swiss Olympic formulierten Richtwerts von 25 Wochenlektionen Unterricht für die Sporttalente. Die eingereichten Lektionentafeln beinhalten für die siebte Klasse 25, für die achte 26 und die neunte 25 Unterrichtslektionen. Dazu kommen die polysportiven Trainings im Umfang von 5 Lektionen. Die von der Stadtschule vorgeschlagenen Lektionentafeln für künftige Schuljahre sind im Detail in der Aktenauflage abgelegt.

Stundenreduktionen werden punktuell mit Kompaktwochen und thematischen Blocktagen ausgeglichen. Damit können bspw. im Bereich Medien und Informatik wichtige Themen zeitgerecht eingeführt werden, damit die Schülerinnen und Schüler bei Abwesenheiten ihre Aufgaben und Lerninhalte weiterführen können. Im Bereich des Fachunterrichts Bildnerisches Gestalten (BG), Textiles und Technisches Gestalten (TTG) und Wirtschaft Arbeit Haushalt (WAH) reduziert sich der Unterricht über die drei Jahre in der Sekundarstufe I um 3 (BG), 2  $\frac{3}{4}$  (TTG) und 1 (WAH) Jahreslektionen. In den Fächern Räume Zeiten Gesellschaften (RZG) und Natur und Technik (NT) sind ebenfalls Reduktionen durch Weglassen von Inhalten möglich ohne die Erreichung der Lernziele gemäss Lehrplan grundsätzlich zu gefährden (1 Jahreslektion RZG und 2 NT; ebenfalls über alle drei Jahre betrachtet).

Den Kürzungen stehen kleine Verbesserungen im Bereich der angebotenen Lernatelierstunden gegenüber. Dadurch können die Talente von zusätzlichen, individuellen Zeitblöcken für den Schulstoff, aber auch für den Nachhol- oder Stützunterricht, profitieren. Ebenso ist es möglich, sich im Sinne der Individualisierung weiter in ausgewählten oder erforderlichen Themen zu vertiefen.

## **7. Finanzielle Auswirkungen**

Sowohl die Erlangung des Labels "Swiss Olympic Partner School" als auch deren Re-Zertifizierungen sind für die Stadt kostenlos und führen zu keinen Mehrkosten.

Die Reduktion einzelner Fachbereiche hat bei den Klassenlehrpersonen keine Auswirkung auf die Anstellung, denn die "gewonnenen" Lektionen sollen in Verbesserungen in den betreuten Lernateliers investiert werden, damit die Lernziele erreicht werden können. Damit kann die Vereinbarkeit von Talent und Schule nochmals verbessert und auf die schulischen Bedürfnisse der Jugendlichen verstärkt eingegangen werden (siehe dazu Konzept Talentklassen Musik und Sport).



In den Fachbereichen TTG und WAH sind durch die Reduktion künftig weniger Unterrichtslektionen zu besetzen. Für alle drei Jahrgänge der Talentklassen sind es im Vergleich zu heute jährlich 10 Lektionen weniger: 7 im Textilen und Technischen Gestalten und 3 im Fach Wirtschaft Arbeit Haushalt. Daraus resultieren jährliche Minderausgaben von rund Fr. 47'700.--. Als Berechnungsgrundlage wurde die Lohnklasse der Fachlehrpersonen, die Lohnstufe 11 (Mitte) und die Sozialleistungen mit 20 % angenommen.

## **8. Ausblick**

Auf der Basis einer positiven Rückmeldung von Swiss Olympic zum eingereichten Bewerbungsdossier kann die Stadtschule Chur die gesetzlichen Schritte gemäss den Weisungen zu Talentschulen und Talentklassen vom 22. Dezember 2014 unternehmen: Anpassung des städtischen Konzepts und anschliessend von der Regierung bewilligen lassen.

Neben den Verbesserungen im Sportbereich ist es dem Stadtrat sehr wichtig, Verbesserungen für den Talentbereich Musik zu erzielen. Zwischen den beteiligten Musikpartnern und der Stadtschule haben bereits Gespräche stattgefunden. Die Stossrichtung – mit Blick auf die Attraktivitätssteigerung – beinhaltet die Erhöhung der Musiklektionen, der Ausbau der ausserschulischen Aktivitäten im Kontext Musik, Nutzung der Synergien mit bestehenden Angeboten bzw. die verbindliche Einbindung in Musikformationen, die Unterstützung der Teilnahme an Musikwettbewerben oder die Sichtbarmachung der Leistungen.

Mit dem Ausbau der individuellen Standortbestimmungen mit den Schülerinnen und Schülern können die Lernfortschritte und das Potential der Musik-Talente gezielt dokumentiert und gefördert werden. Angedacht sind musikalische Tests mit einer Jury, Einschätzungen der Musikpartner und das eigentliche Gespräch zwischen Schule und Talent. Anhand einer "Hausprüfung" am Ende der drei Jahre Talentklasse Musik könnte eine Anerkennungsurkunde oder ein Zertifikat ausgestellt werden. Im musikalischen Bereich ist allerdings zu erwähnen, dass Talente im Gegensatz zum Sport deutlich weniger stark gezwungen sind, ihre Karriere schon in frühen Jahren zu starten. Dies dürfte sich generell in einer etwas schwächeren Nachfrage äussern.

Die Möglichkeiten für Übergänge und Anschlusslösungen wurden ebenfalls ausgelotet. Auf dem Platz Chur werden am Gymnasium Schwerpunktfächer Musik und an der Fachmittelschule Musikklassen angeboten. Das Studium an einer Hochschule oder an einem Konservatorium setzt die (Berufs-) Maturität voraus. Jazz Chur prüft mit der Musikhochschule Luzern ein Brückenangebot, welches sich ohne Weiteres mit einer Berufs-



lehre verbinden lassen würde. Angestrebt ist dabei ein Mitwirken von Musikerinnen und Musikern sowie deren Schulen und Verbände aller Sparten.

Auch die Steigerung der Attraktivität der Talentklassen Sport und Musik für Mädchen ist im Fokus des Stadtrates. Er sieht diesbezüglich einerseits Chancen in einer verstärkten Zusammenarbeit mit Sportvereinen und -verbänden von Sportarten, welche rein zahlenmässig häufiger von Mädchen als von Jungen betrieben werden. Darüber hinaus werden vermutlich auch mehr Mädchen angesprochen, wenn der Talentbereich Musik aufgewertet wird. Eine verstärkte Zusammenarbeit mit Vereinen und Verbänden sowie eine dadurch gezielte Information in der Zielgruppe könnte ebenfalls eine gewisse Wirkung erzielen.

## **9. Weiteres Vorgehen**

Änderungen und Abweichungen von der kantonalen Studentafel sind möglich, soweit der Lehrplan grundsätzlich eingehalten wird. Die Studentafeln der Talentklassen bilden einen wichtigen Bestandteil des Konzepts. Sie müssen jedoch von der Bündner Regierung gutgeheissen werden.

Der Exekutivrat von Swiss Olympic wird im Juni 2021 den Entscheid zur Bewerbung der Churer Talentklassen offiziell bestätigen. Dies zu einem Zeitpunkt, in welchem die Personal- und Stundenplanung fürs kommende Schuljahr bereits abgeschlossen sein wird. Die folgenden Wochen bis Monate werden dann für die Finalisierung der Überarbeitung des Konzepts im Sport- und Musikbereich und die Einholung der erforderlichen kantonalen Bewilligung benötigt. Auf dieser Grundlage können anschliessend auf das Schuljahr 2022/2023 die neuen Studentafeln umgesetzt werden.

## **10. Fazit**

Die erforderlichen Anpassungen des Konzepts der Talentklassen Musik und Sport sollen nicht ausschliesslich die Erlangung des Swiss Olympic Partner School-Labels und Verbesserungen für den Sportbereich betreffen, sondern insbesondere auch im Bereich der Musik konkrete Fortschritte bringen. Freiwerdende Finanzen auf der einen Seite eröffnen Möglichkeiten, um das Angebot für die Musikerinnen und Musiker zu stärken und die im Konzept reservierten Plätze mit jugendlichen Musiktalenten zu besetzen. Auf diese Weise können bei gleichbleibenden Ressourcen beide Talentbereiche aufgewertet werden.

Im Bereich Sport sieht der Stadtrat aufgrund des Labels "Swiss Olympic Partner School" insbesondere Vorteile in der Positionierung der Churer Talentklassen bei Schülerinnen



und Schülern aus anderen Gemeinden. Die Attraktivitätssteigerung dürfte dazu beitragen, dass Eltern und Jugendliche vermehrt das Churer Angebot wählen, was sich durch die kostendeckenden Schulgelder positiv auf die Kostenrechnung auswirken wird.

Die Bildungskommission setzte sich an ihrer Sitzung vom 8. April 2021 mit dem vorliegenden Auftrag auseinander und steht der Überweisung des Auftrags positiv gegenüber. Sie erachtet in der Erlangung des Labels eine Attraktivitätssteigerung der Churer Talentklassen. Für die Bildungskommission ebenfalls wichtig ist der rote Faden, der damit von der Stadtschule über die Gewerbliche Berufsschule Chur (GBC) gesponnen wird und die Anschlussfähigkeit sicherstellt.

Mit der Einreichung des Bewerbungsdossiers bei Swiss Olympic ist aus Sicht des Stadtrates das Kernanliegen des Auftrags bereits erfüllt. Die Umsetzung ist für das Schuljahr 2022/2023 vorgesehen. Die dafür erforderlichen Konzeptanpassungen sind bereits weit fortgeschritten.

Aus den erwähnten Gründen beantragt Ihnen der Stadtrat, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren des Gemeinderates, den Auftrag zu überweisen und gleichzeitig abzuschreiben.

Chur, 13. April 2021

Namens des Stadtrates

Der Stadtpräsident

Urs Marti

Der Stadtschreiber-Stv.

Patrick Benz

## Anhang

Weisungen zu Talentschulen und Talentklassen vom 22. Dezember 2014

## Aktenauflage

- Bewerbungsdossier Talentklassen Swiss Olympic Partner School vom 21. Dezember 2020
- Stundenpläne gem. Bewerbung Swiss Olympic
- Übersicht Schulen mit Label Swiss Olympic Partner School

Jürg Kappeler  
Grünliberale

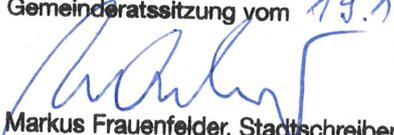
Stadt Chur  
Eingereicht anlässlich der  
Gemeinderatssitzung vom 19.11.20



**Stadt Chur**

Eingereicht anlässlich der  
Gemeinderatssitzung vom 19.11.20

Chur, 19.11.20

  
Markus Frauenfelder, Stadtschreiber

## **Auftrag**

### **Talentklassen Chur mit Label „Swiss Olympic Partner School“**

Der Evaluationsbericht Talentklassen an der Stadtschule Chur vom 29.09.20 fällt durchwegs positiv aus und er hält fest, dass die Talentklassen ein wichtiges Element in der städtischen Strategie zur Positionierung als starker Bildungsstandort sind. In der Botschaft weist der Stadtrat darauf hin, dass das Konzept der Talentklassen kontinuierlich weiterzuentwickeln ist. Dies gilt insbesondere auch bezüglich des Qualitätslabels „Swiss Olympic Partner School“. Dieses Label garantiert den jungen Sportlerinnen und Sportlern, dass sie in den Talentklassen optimale Bedingungen für die Entwicklung im Talentbereich erhalten.

Die Talentklassen Chur erfüllen bereits jetzt einen Grossteil der von Swiss Olympic formulierten Kriterien. Einzig bezüglich der Anzahl Schullektionen befinden sich die Talentklassen Chur über den Vorgaben. Eine gute schulische Ausbildung, mit der Garantie der Anschlussfähigkeit an weiterführende Schulen sowie einer guten Vorbereitung auf die Berufswelt, kann problemlos mit einer leichten Reduktion der Stundentafel erreicht werden. Die Talentschule Davos zeigt, dass es auch im Kanton Graubünden möglich ist, als Schule auf Sekundarstufe I die Vorgaben von Swiss Olympic zu erfüllen. Sie erhielt das Qualitätslabel „Swiss Olympic Partner School“ im Sommer 2019.

Die Unterzeichnenden fordern den Stadtrat auf, die für das Label „Swiss Olympic Partner School“ notwendigen Anpassungen am Konzept der Talentklassen Chur vorzunehmen und das Qualitätslabel zeitnah zu beantragen.

  
.....  
Jürg Kappeler



Gemeinderat

Beiblatt zu parlamentarischen Vorstössen

Auftrag

Interpellation

Titel Talentklassen Chur mit Label "Swiss Olympic Partner School"

Erstunterzeichnender/  
(ankreuzen)

- 
- 
- 
- 
- 
- 
- 
- 
- 
- 
- 
- 
- 
- 
- 
- 
- 
- 
- 
- 

Name	Partei	eingesehen (Visum)	Unterschrift
Bischof Xenia	SP		
Cabalar Corina	SP		
Cahannes Romano	CVP		
Cortesi Mario, Ing. HTL/BWI NDS	SVP		
Decurtins Guido	SP		
Good Rainer	FDP		
Grass Stefan, Ing. HTL	SP		
Hegner Walter	SVP		
Hunger Hanspeter	SVP		
Kappeler Jürg, Dr. sc. techn.	GLP		
Meier Adrian J.	Freie Liste Verda		
Menge Jean-Pierre, Dr. iur.	SP		
Meuli Hans Martin, Dr. oec. publ.	FDP		
Peder Michel	FDP		
Portmann Peter	CVP		
Rettich Urs	SVP		
Schnoz Andreas	Freie Liste Verda		
Senn Meili Claudio	SP		
Tscholl Marco	BDP		
von Rechenberg Susanne	BDP		
Walter Jörg	BDP		

Datum: 19.11.20



## **Erlass neuer Weisungen zu Talentschulen und Talentklassen**

Am 21. Dezember 2012 erliess das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement (EKUD) die Weisungen zu Talentschulen und Talentklassen. Aufgrund der von der Regierung am 16. Dezember 2014 beschlossenen Verordnung über das Aufnahmeverfahren betreffend Talentklassen (AVOT; BR 421.040) sind die Weisungen entsprechend anzupassen. Dabei erscheint es sinnvoll, die bisherigen Bestimmungen durch Erlass neuer Weisungen zu ersetzen. Die neuen Weisungen zu Talentschulen und Talentklassen sollen zeitgleich mit der erwähnten Verordnung am 1. Januar 2015 in Kraft treten und sind vom Amt für Volksschule und Sport zu gegebenem Zeitpunkt auf dessen Homepage aufzuschalten.

Im Sinne dieser Erwägungen und gestützt auf Art. 98 lit. d Schulgesetz

### **verfügt das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement:**

1. Die beiliegenden Weisungen zu Talentschulen und Talentklassen werden erlassen.
2. Die neuen Weisungen ersetzen diejenigen vom 21. Dezember 2012 und treten am 1. Januar 2015 in Kraft.
3. Mitteilung an: Amt für Volksschule und Sport; Amt für Berufsbildung; Amt für Höhere Bildung; Finanzen & Controlling EKUD; Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement.

Martin Jäger, Regierungsrat



## Weisungen zu Talentschulen und Talentklassen

Gestützt auf Art. 98 lit. d des Gesetzes für die Volksschulen des Kantons Graubünden vom 21. März 2012 (Schulgesetz)

vom Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement erlassen am 22. Dezember 2014, in Kraft seit 1. Januar 2015

### I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

#### Art. 1

<sup>1</sup> Talente im Sinne dieser Weisungen sind Schülerinnen und Schüler mit einer besonderen sportlichen oder musikalischen Begabung, welche sich durch Erbringen von deutlich über dem Altersdurchschnitt liegenden, entwicklungsfähigen Leistungsergebnissen zeigt.

Begriffe

<sup>2</sup> Talentschulen sind von öffentlichen Schulträgerschaften geführte Schulen, welche von Regelschulen örtlich und/oder organisatorisch getrennt geführt werden.

<sup>3</sup> Talentklassen sind Klassen, welche örtlich und organisatorisch in eine Regelschule integriert sind.

#### Art. 2

<sup>1</sup> Der Unterricht inklusive der Angebote gemäss Artikel 5 Absatz 2 und 3 in Talentschulen und in Talentklassen ist unentgeltlich.

Finanzierung

<sup>2</sup> Von den Erziehungsberechtigten können im Rahmen von Artikel 15 Schulgesetz angemessene Beiträge erhoben werden.

<sup>3</sup> Für die Finanzierung der individuellen ausserschulischen Förderung im Talentbereich können von den Erziehungsberechtigten angemessene Beiträge erhoben werden.

#### Art. 3

<sup>1</sup> Die Schülerinnen und Schüler sowie dessen Erziehungsberechtigte haben eine Verhaltensvereinbarung zuhanden der Schule zu unterzeichnen.

Verhaltensvereinbarung

<sup>2</sup> Mit dieser Vereinbarung verpflichtet sich das Talent unter anderem zum regelmässigen Besuch der individuellen ausserschulischen Förderung im Talentbereich.

**Art. 4**

<sup>1</sup> Bei Nichteinhalten der Verhaltensvereinbarung schliesst die Schulträgerschaft das Talent aus der Talentschule/Talentklasse aus.

Ausschluss

<sup>2</sup> Der Wechsel in die Regelschule hat innert Monatsfrist zu erfolgen.

**II. BEWILLIGUNGSVORAUSSETZUNGEN****Art. 5**

Für die Bewilligung gemäss Artikel 38 Absatz 1 Schulgesetz zur Führung von Talentschulen oder Talentklassen ist bei der Regierung ein Gesuch unter Beilage von Unterlagen einzureichen, welche die Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben sowie der weiteren Bestimmungen dieser Weisungen belegen.

Bewilligung

**Art. 6**

<sup>1</sup> Die Schulträgerschaft ist für die schulische Bildung gemäss Lehrplan verantwortlich und gewährleistet die Verbindung mit der individuellen ausserschulischen sportlichen oder musikalischen Förderung.

Verantwortung  
Schulträgerschaft

<sup>2</sup> Die schulische Anschlussfähigkeit muss jederzeit gewährleistet sein.

<sup>3</sup> Die Schulträgerschaft hat regelmässig schulische Leistungsüberprüfungen durchzuführen.

**Art. 7**

<sup>1</sup> Die Schulträgerschaft stellt eine Koordinationsperson mit einem Pensum von mindestens einem Stellenprozent pro Talentschülerin und Talentschüler an.

Personelle  
Voraussetzungen

<sup>2</sup> Die Schulträgerschaft beschäftigt für das polysportive Grundlagentraining eine Fachperson, welche pro Talentklasse mindestens fünf Lektionen pro Woche vielseitiges Grundlagentraining anbietet.

<sup>3</sup> Die Schulträgerschaft beschäftigt für die allgemeine musikalische Ausbildung eine Fachperson, welche pro Talentklasse mindestens fünf Lektionen pro Woche eine musikalische Grundausbildung anbietet.

**Art. 8**

Sofern die Schulträgerschaft die individuelle ausserschulische Förderung nicht selbst anbietet, schliesst sie schriftliche Vereinbarungen mit Sport- und Musikpartnern. Diese Vereinbarungen regeln die Zusammenarbeit und insbesondere auch die längerfristige Sicherung der Finanzierung der individuellen sportlichen und musikalischen Förderung.

Partnerschafts-  
Vereinbarungen

**Art. 9**

Schulträgerschaften, welche Talentschulen oder Talentklasse führen, müssen Schülerinnen und Schüler aller Niveaus der Sekundarstufe I aufnehmen.

Schulische Kriterien

**Art. 10**

Die Schulträgerschaft bietet für die Schülerinnen und Schüler an Talentschulen oder Talentklassen geeignete Tagesstrukturen an (Mittagstisch, Betreuung, Aufgabenhilfe).

Ergänzende Betreuung

**Art. 11**

Die Bewilligung zur Führung von Talentschulen und Talentklassen kann durch die Regierung entzogen werden, wenn die Vorgaben des Schulgesetzes, der Schulverordnung oder dieser Weisungen nicht eingehalten werden.

Entzug der Bewilligung

**III. SCHLUSSBESTIMMUNG****Art. 12**

Diese Weisungen ersetzen diejenigen vom 21. Dezember 2012 und treten am 1. Januar 2015 in Kraft.

Aufhebung bisherigen Rechts und Inkrafttreten